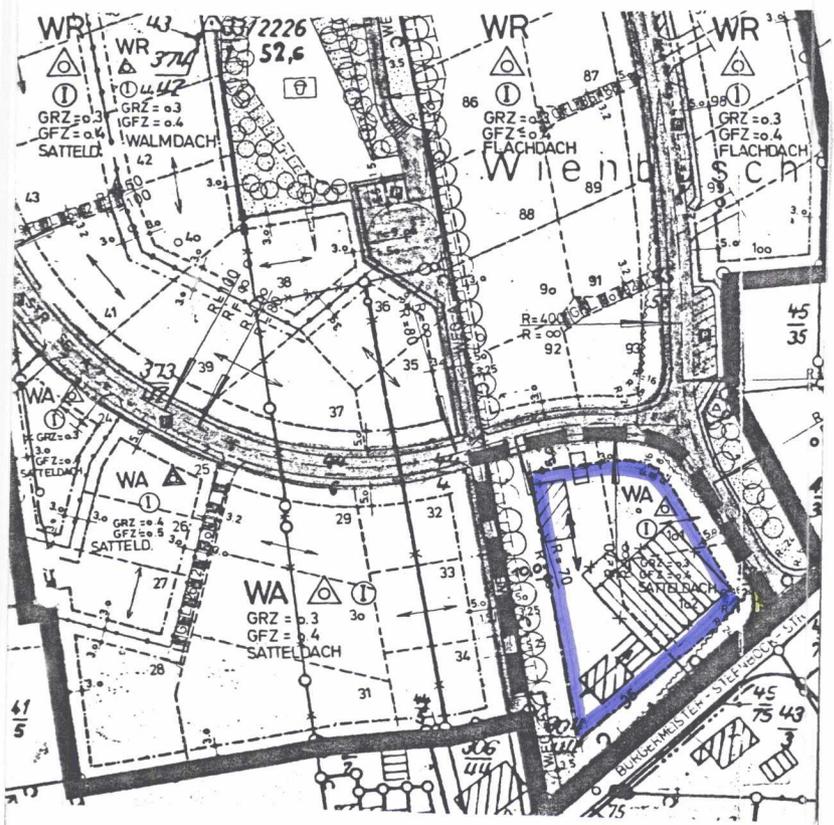


PLANZEICHNUNG „TEIL A“ M.1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG (ERGÄNZUNG)
LEISTUNGSZEICHEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes. (§ 9 Abs. 7 BBauG.)

3. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DER
SATZUNG DER GEMEINDE
HENSTEDT - ULZBURG
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR 39
„WIEHBUSCH“

1. Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke und die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind am 16.12.1982

Henstedt-Ulzburg, den 10.03.1983



[Signature]
Bürgermeister

2. Aufgrund des § 13 i.V. mit § 10 BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.02.83 die Satzung über die (vereinfachte) Änderung des B-Planes Nr. 39 für das Gebiet "Wiehbusch", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen.

Henstedt-Ulzburg, den 10.03.1983



[Signature]
Bürgermeister

3. Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom 10.02.1983 Az.: 2/61.21/St. dieser vereinfachten Änderung zugestimmt.

Henstedt-Ulzburg, den 10.03.1983



[Signature]
Bürgermeister

4. Die Genehmigung dieser Änderung des B-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind zuletzt am 18.3.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 19.3.1983

Henstedt-Ulzburg, den 21.4.1983



[Signature]
Bürgermeister